

Brandschutzordnung

für Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Freital eG

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen und brandschutzgerechtes Verhalten führen im Brandfall erwiesenermaßen zu weniger Schäden an Personen und Sachwerten. Hierzu sind einige Regeln zu beachten:

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung der Meldung und der Bekämpfung von Bränden, der Verhinderung der Brandausbreitung oder der Gewährleistung der Evakuierung dienen, einschließlich deren Kennzeichnung, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
Dazu gehören Hydranten, jegliche anderen Löschwasserentnahmestellen, Feuerlöschgeräte, Feuermelder, Rauch- und Hitzeabzüge, Anschlüsse für Steigleitungen, Wandhydranten, Brandschutztüren, Hinweisschilder, Rettungsfenster, Notausstiege und Notausgänge.
Auf Dachböden ist ein ungehinderter Zugang zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, sowie Anlage für den Rauch- und Wärmeabzug einzuhalten. Zugänglich gehalten werden müssen auch Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung.
- Rettungs- und Evakuierungswege, Ein- und Ausgänge in Treppenhäusern, Treppenanlagen und Flure sowie Türen sind ständig freizuhalten. Innerhalb dieser Bereiche ist die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen und Materialien, das Abstellen von Möbeln, Fahr- und Motorrädern nicht statthaft.
- Die gekennzeichneten Stell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr, Durchfahrten zu Innenhöfen, Flächen zum Anleitern dürfen nicht verstellt und zugeparkt werden. Sie sind ständig freizuhalten.
- Um die Brandübertragung von Balkon zu Balkon auszuschließen, ist das Abstellen und Aufbewahren von leicht brennbaren Stoffen z. B. Benzin, Lack, Papier, auf diesen nicht statthaft. Des Weiteren dürfen Balkone bzw. deren Umfassungswände nicht mit leichtbrennbaren Stoffen verkleidet werden.
- Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Kellern, Tiefgaragen oder Bodenräumen ist untersagt.
- In Schuppen, Kellern und auf Dachböden sind der Umgang mit offenem Licht und das Rauchen verboten, ebenfalls in den Räumen, die dem Unterstellen von Kraftfahrzeugen dienen.
- Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht und gelagert werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten hat gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zu erfolgen.
- Feuerstätten sind so zu betreiben, dass von ihnen keine Brandgefahren ausgehen können, feste Brennstoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten angezündet werden. Der Transport von Glut zu Feuerstätten ist nicht gestattet. Holz, Wäsche und andere brennbare Stoffe dürfen nicht an, über oder innerhalb befindlicher Feuerstätten sowie an Rauchabzugsrohren getrocknet, gelagert oder aufbewahrt werden.
- Das Aufbewahren von Asche aus Feuerstätten in Gebäuden ist auf Unterlagen aus brennbaren Baustoffen, auf Dachböden und in Räumen in denen sich leicht entzündliche Stoffe befinden nicht gestattet. In Behältern aus brennbaren Stoffen für die Ascheaufbewahrung dürfen nur kalte Brennstoffrückstände aufbewahrt werden.
- Elektrische Geräte wie Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder, Heizkissen, Heizdecken und ähnliche Elektrogeräte sind nach den Anwendungsvorschriften der Hersteller zu betreiben. Elektrische

Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und ähnliche Elektrowärmegeräte sind so aufzustellen, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können – Mindestabstand 1 m.

- Als Sicherung sind bei elektrotechnischen Geräten und Anlagen nur solche mit der zulässigen Stromstärke zu verwenden. Eingriffe und Veränderungen an elektrotechnischen Anlagen sind nur vom Vermieter beauftragten Personen/Fachfirmen gestattet.
- Bei Undichtheiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Gas- und Wasserversorgungsbetriebe sowie der Vermieter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser **n i c h t** mit offenem Licht betreten werden und elektrische Schalter dürfen nicht betätigt werden. Die Fenster sind zu öffnen, der Haupthahn ist zu schließen. Über den Feuerwehr-Notruf 1 1 2 ist die Gefahr zu melden.
- Flüssiggasanlagen dürfen nur von Sachkundigen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und gewartet werden. Die Aufbewahrung von Flüssiggasflaschen darf nicht in unmittelbarer Nähe von Kellerfenstern, in Schlafräumen und in Räumen unterhalb des Erdbodens (Keller) erfolgen.
Es darf nur eine zweite Flasche außer der Verbrauchsflasche im einzelnen Haushalt aufbewahrt werden, sie sollte jedoch nicht mit der Verbraucherflasche in einem Raum stehen.
- In freistehenden Garagen außerhalb von Wohngebäuden dürfen bis zu 20l Kraftstoff in dicht verschlossenen bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.
- Bei Feuer ist das Merkblatt „Verhalten im Brandfall“ (siehe Umschlagseite) zu beachten.

Diese Brandschutzordnung wird vom Vorstand der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Freital eG, Breite Straße 9, 01705 Freital, ab 01.07.2010 in Kraft gesetzt.

Freital, im April 2010